



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0742

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.06.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	14.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sicherheit auf dem Schulweg stärken: Einrichtung eines Zebrastreifens an den Grundschulen in Leverkusen Hitdorf

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 17.05.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 09.06.2021

363-01-tm
Timo Mailänder
Tel. 36 81

09.06.2021

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

Sicherheit auf dem Schulweg stärken: Einrichtung eines Zebrastreifens an den Grundschulen in Leverkusen Hitdorf
- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 17.05.2021
- Antrag Nr. 2021/0742

Die im Raum stehenden Grundschulen befinden sich mit den beiden Haupteingängen zur Lohrstraße hin. Die Lohrstraße liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone und ist auf beiden Fahrbahnseiten Teil der offiziellen Schulwegkarte, die den Weg zur Schule entsprechend empfiehlt.

Gem. § 45 Abs. 1c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften u. a. dort angeordnet, wo ein Gebiet mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf vorhanden ist. Dies ist für die Lohrstraße zu bejahen.

Erfahrungsgemäß und nach Stand der Forschung ist das Unfallpotenzial bzgl. Schulwegunfällen mit Beteiligung von Kindern unmittelbar an Schulgebäuden im Vergleich zum Schulweg selber deutlich niedriger. Verkehrsteilnehmende achten zu den Hauptzeiten der Schulen verstärkt auf größere Ansammlungen von Kindern, welche erfahrungsgemäß unmittelbar an den Schulgebäuden auftreten. Dies belegt auch die Unfallstatistik für die Lohrstraße in Höhe der Schulen, da keinerlei Unfälle mit Beteiligung von Kindern der Polizei und der Verwaltung bekannt sind.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifen“) bildet § 26 StVO i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 26 StVO i. V. m. der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Hiernach sind Fußgängerüberwege innerhalb von Tempo 30-Zonen entbehrlich.

Weiter sind entsprechende Fußgänger- und Fahrzeugdichten für die Einrichtung notwendig. So müssen in der Spitzenstunde an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde bei mindestens 50 Fußgängern pro Stunde vorhanden sein. Die empfohlenen Werte liegen bei mindestens 300 Kraftfahrzeugen pro Stunde bei mindestens 100 Fußgängern bzw. 450 Kraftfahrzeugen bei 50 Fußgängern. Bei einer letztmaligen Messung nahe der Schule lag allein der Spitzenwert innerhalb einer Stunde bei ca. 100 Kraftfahrzeugen pro Stunde. Die Fahrzeugdichte müsste demnach dauerhaft um 100 % zunehmen, um den erforderlichen Wert der Möglichkeit zu erreichen.

Somit lässt sich zusammenfassen, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Einmündungsbereich Lohrstraße / Parkstraße aktuell rechtlich nicht möglich ist.

Aufgrund des Hinweises bzgl. parkender Fahrzeuge am Fahrbahnrand ist zu sagen, dass im gesamten Bereich der Lohrstraße (beide Straßenseiten) vor den Grundschulen inkl. des gesamten Einmündungsbereiches der Parkstraße, ein absolutes Haltverbot besteht. Das Halten und Parken ist insofern untersagt. Der Verkehrsüberwachung ist diese Situation bekannt und führt im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Schulwegsicherung hier weiterhin Kontrollen durch. Auch erfolgten in der Vergangenheit bereits Messungen und Geschwindigkeitskontrollen bzgl. des Hinweises von möglichen Geschwindigkeitsverstößen. Hierbei konnten keine wesentlichen Verstöße festgestellt werden.

Ebenfalls sind im gesamten Einmündungsbereich Lohrstraße / Parkstraße größere Aufstellflächen für querende Fußgänger vorhanden und die Bordsteine sind abgesenkt. Diese Aufstellflächen sind ebenfalls mit Absperrpfosten abgesichert.

Ungeachtet der Ausführungen und des Antrages, soll in naher Zukunft ein gemeinsamer Termin mit den Schulleitungen, der Polizei, dem Mobilitätsmanagement, der Verkehrswacht und dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr vor Ort stattfinden. Hintergrund dieses Termins ist die Einrichtung einer Hol- und Bringzone für beide Grundschulen. Der Termin sollte bereits stattgefunden haben, konnte jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wird der Verkehrsraum unmittelbar an der Schule bzgl. des Schulweges erneut analysiert und eventuell hinsichtlich einer Gefahrenlage neu bewertet.

Ordnung und Straßenverkehr